

## Satzung

### § 1 Name und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen:

Stiftung „Traisa lebt“

(2) Die Stiftung ist eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung privaten Rechts in der treuhänderischen Verwaltung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Mühlthal und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

### § 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung der Ortskirchengemeinde Traisa.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von Sach- und Geldmitteln für

a) die Förderung von Projekten und Schwerpunkten der Ortskirchengemeinde Traisa auf den Gebieten

- der Kinder- und Jugendarbeit
- der diakonischen Arbeit
- der Erwachsenenbildung
- der Seelsorge- und Beratungsarbeit
- der Seniorenarbeit
- der geistlichen Gemeindegarbeit
- der musikalischen Arbeit
- der Öffentlichkeitsarbeit

b) die missionarischen Aufgaben

c) die ökumenischen Aufgaben

d) die kulturellen Aufgaben

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### § 3 Stiftungsvermögen

(1) Die Ortskirchengemeinde Traisa hat der Stiftung ein Vermögen in Höhe von 40.000,- € (in Worten: vierzigtausend Euro) gewidmet.

(2) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen die jährlichen Erträge aus der Vermögensanlage oder die sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel ganz oder teilweise der freien Rücklage zugeführt werden.

(3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Gesamtkirchengemeinde oder

Dritter, die ausdrücklich als solche bestimmt sind, erhöht werden.

(4) Das Vermögen muss durch die Gesamtkirchenkasse angelegt werden. Andere Anlageformen sind nach Genehmigung durch die Kirchliche Stiftungsaufsicht zulässig.

#### § 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

#### § 5 Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes sollen Mitglieder des Ortskirchenausschuss Traisa und/oder des Gesamtkirchenvorstands sein. Die Mitglieder werden vom Ortskirchenausschuss Traisa für die Dauer von drei Jahren berufen. Erneute Berufungen sind zulässig. Nach Ablauf der Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Berufung des neuen Vorstandes fort. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstands vorzeitig aus, so beruft der Ortskirchenausschuss ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Aufwendungen.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sollen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist. Die Mehrheit soll einer evangelischen Kirche angehören, die Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder mit der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist. Die Mitglieder achten den Grundartikel der Kirchenordnung.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied.

#### § 6 Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand beschließt auf Antrag des Ortskirchenausschusses Traisa über die Verwendung der Stiftungsmittel. Er wirbt gemeinsam mit dem Ortskirchenausschuss Traisa Zustiftungen ein und macht die Stiftung in der Öffentlichkeit bekannt.

(2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Sitzungen können ausnahmsweise als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Umlaufverfahren können Beschlüsse im Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom vorsitzenden Mitglied festgesetzten Termin mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben.

(3) Satzungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung des Gesamtkirchenvorstandes und der Genehmigung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau als kirchlicher Stiftungsaufsicht.

(4) Über die Sitzungen des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder erhalten Kopien der Sitzungsniederschriften.

#### § 7 Treuhandverwaltung des Stiftungsvermögens

(1) Der Gesamtkirchenvorstand verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Stiftungsvorstandes und wickelt die Maßnahmen ab.

(2) Der Gesamtkirchenvorstand legt dem Stiftungsvorstand auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. In Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit sorgt er für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

(3) Für die Treuhandverwaltung gelten die Vorschriften der Kirchlichen Haushaltsordnung.

#### § 8 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau nach Maßgabe der jeweils geltenden Stiftungsgesetze.

#### § 9 Satzungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Durch Satzungsänderungen können Bestimmungen der Satzung, die nicht den Stiftungszweck betreffen, geändert werden, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind zulässig, wenn sich die Verhältnisse nach der Errichtung wesentlich geändert haben oder der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann.

(3) Die Zulegung zu oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist zulässig, wenn sich die Verhältnisse nach der Errichtung der nicht rechtsfähigen Stiftung wesentlich verändert haben und eine Zweckänderung nicht ausreicht, um die nicht rechtsfähige Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen.

(4) Die Auflösung der Stiftung ist zu beschließen, wenn die nicht rechtsfähige Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauern und nachhaltig erfüllen kann.

#### § 10 Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gesamtkirchengemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst ähnlich sind und insbesondere der Ortskirchengemeinde Traisa zugutekommen.